VERORDNUNG (EWG) Nr. 2546/79 DER KOMMISSION

vom 16. November 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2187/79 und (EWG) Nr. 2281/79 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2397/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2187/79 der Kommission (3) und Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2281/79 der Kommission (4) dürfen Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine der Weinarten R I und R II und für Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, für eine Weinmenge bis zu 60 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen. Die gegenwärtigen Angebotsmengen für diese beiden Tafelweinarten übertreffen die Ernteschätzungen, auf denen die Festsetzung des Satzes von 60 % für die genannten Weine beruht, bei weitem. Angesichts dieser Situation ist der genannte Prozentsatz auf 100 festzusetzen.

Die von den genannten Verordnungen betroffenen langfristigen Lagerverträge laufen spätestens am 15. November 1979 ab. Damit die Anwendung dieser Verordnung die erhofften Auswirkungen auf dem Tafelweinmarkt haben kann, ist es unerläßlich, die Fristen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 (5) zu verlängern und darüber hinaus die in den Lagerverträgen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung erforderlichen Änderungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Absatz 2 Buchstabe a) von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/79 und in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2281/79 genannte Menge von „60 %" wird durch „100 %" ersetzt.

Artikel 2

(1) Für Erzeuger, die von den Bestimmungen von Artikel 1 Gebrauch machen möchten und deren langfristige Lagerverträge vor dem 15. Oktober 1979 abgelaufen sind, verlängern sich die Fristen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 um 30 Tage.

(2) Werden die zusätzlichen Destillationsmöglichkeiten gemäß Artikel 1 in Anspruch genommen, so gelten die bereits abgeschlossenen Lagerverträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Verträge, die sich lediglich auf die Weinmenge beziehen, die nicht Gegenstand der Destillation ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. November 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 1. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1979, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.